

## **Fall: Datenschutz und unzulässige Datenweitergabe im Schulsekretariat**

**(Verwaltungsgericht Mainz, Urteil vom 24.10.2019 – Az. 1 K 1253/18.MZ)**

Der vorliegende Fall behandelt eine der zentralen Problemstellungen im Schulsekretariat: den Umgang mit personenbezogenen Daten und die rechtlichen Grenzen ihrer Weitergabe. Ausgangspunkt war die Beschwerde eines Elternteils, dessen personenbezogene Daten sowie Informationen über sein Kind durch die Schule an eine unberechtigte Person weitergegeben worden waren. Konkret hatte das Schulsekretariat auf eine telefonische Anfrage hin Auskunft über schulische Angelegenheiten erteilt, ohne die Identität des Anrufers hinreichend zu überprüfen.

Der Sachverhalt ist typisch für die Praxis: Schulsekretärinnen stehen täglich im Kontakt mit Eltern, Behörden und externen Personen. Telefonische Anfragen gehören zum Alltag, und häufig wird aus Zeitdruck oder Routine heraus davon ausgegangen, dass der Anrufer berechtigt ist. Im konkreten Fall stellte sich jedoch heraus, dass die Person keine Berechtigung hatte, die entsprechenden Informationen zu erhalten. Die betroffenen Daten umfassten unter anderem schulische Leistungen sowie organisatorische Informationen über das Kind.

Rechtlich ist der Fall im Kontext der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu verorten. Nach Art. 5 DSGVO müssen personenbezogene Daten rechtmäßig, zweckgebunden und sicher verarbeitet werden. Zudem ist nach Art. 6 DSGVO jede Verarbeitung – und dazu zählt auch die Weitergabe – nur zulässig, wenn eine entsprechende Rechtsgrundlage vorliegt. Im schulischen Kontext kann sich diese etwa aus gesetzlichen Vorschriften oder aus der Einwilligung der Betroffenen ergeben.

Das Verwaltungsgericht Mainz stellte in seiner Entscheidung klar, dass eine bloße telefonische Anfrage keine ausreichende Grundlage für die Weitergabe personenbezogener Daten darstellt. Vielmehr sei die **Schule verpflichtet, die Identität des Anfragenden zu überprüfen und sicherzustellen, dass dieser zur Kenntnisnahme berechtigt ist. Dies gilt insbesondere in Konstellationen, in denen mehrere potenziell berechtigte Personen existieren, etwa bei getrennt lebenden Eltern oder Eltern, die sich in „exponierter Position in der Öffentlichkeit“ befinden.**

Besonders hervorgehoben wurde die Rolle des Schulsekretariats. Dieses fungiert als zentrale Verwaltungsstelle der Schule und ist maßgeblich für die Organisation und den Schutz von Daten verantwortlich. Schulsekretärinnen handeln dabei nicht als Privatpersonen, sondern als Teil der verantwortlichen Stelle im Sinne der DSGVO. Ihre Handlungen sind daher der Schule zuzurechnen.

Das Gericht betonte, dass organisatorische Mängel – etwa fehlende klare Anweisungen **oder unzureichende Datenschutzschulungen durch den Schulträger – die Schule nicht von ihrer Verantwortung entbinden.** Vielmehr müsse sie durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass Datenschutzvorgaben eingehalten werden. Dazu gehören insbesondere klare Verfahrensanweisungen für den Umgang mit telefonischen Anfragen sowie **Schulungen des Personals.**

Für die Praxis ergeben sich aus diesem Urteil mehrere wichtige Konsequenzen. Erstens ist eine Weitergabe personenbezogener Daten ohne sichere Identitätsprüfung unzulässig. Schulsekretärinnen müssen daher im Zweifel Rückfragen stellen oder alternative Kommunikationswege nutzen. Zweitens ist eine Dokumentation von Auskünften sinnvoll, um im Streitfall nachweisen zu können, dass eine berechtigte Weitergabe erfolgt ist. Drittens müssen Schulen organisatorische Strukturen schaffen, die den Datenschutz gewährleisten.

Zusammenfassend zeigt der Fall, dass der Datenschutz im Schulsekretariat nicht als bloße Formalität betrachtet werden darf, sondern ein zentraler Bestandteil der täglichen Arbeit ist. Fehler können nicht nur das Vertrauen der Betroffenen erschüttern, sondern auch rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. **Schulsekretärinnen tragen daher eine erhebliche Verantwortung und müssen sich der rechtlichen Rahmenbedingungen bewusst sein.**

---